

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00068

vom 24. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2009.00068

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00068 du 24 août 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00068 del 24 agosto 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG).

1.2 Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

2. Aufgrund der Track & Trace-Information der Post betreffend die Sendenummer 98.38.111935.00080198 ist erstellt, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. August 2009 (Urk. 2) gleichentags der Post übergeben und am 25. August 2009 zugestellt wurde (Urk. 3-4). Das am 27. September 2009 der Post übergebene Fristwiederherstellungsgesuch (Urk. 1) wurde demnach vier Tage nach Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist gestellt.

Eine verspätete Beschwerdeerhebung führt zur formellen Erledigung des Verfahrens mittels Nichteintretensentscheid, sofern nicht dem Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist zu entsprechen ist. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

E. 3

3.1 Eine Fristwiederherstellung ist nur zulässig, wenn kein Verschulden am Versäumten besteht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Art. 41 Rz 6), der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) somit kein Vorwurf gemacht werden kann (BGE 112 V 255 Erw. 2a mit Hinweisen). Die Wiederherstellung beurteilt sich nach Massgabe der Gesuchsbegründung (BGE 119 II 87 Erw. 2b). Entschuldbare Gründe liegen vor, wenn die säumige Person aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen (BGE 119 II 87 Erw. 2a, 114 II 182 Erw. 2). Es muss sich indessen um Gründe von einigem Gewicht handeln. Arbeitsüberlastung oder Ferien rechtfertigen beispielsweise keine

Wiedereinsetzung, wohl aber Milit rdienst, schwere Erkrankung oder Unfall (BGE 112 V 255 Erw. 2a, 108 V 110 Erw. 2c; Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts vom 20. Dezember 2000 in Sachen K., C 350/00, Erw. 2a). Eine Ablehnung erfolgte demgegen ber etwa bei Krankheiten, welche eine Wahrung der Frist nicht v llig ausschlossen (BGE 112 V 256).

3.2     Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist begr ndete der Beschwerdef hrer damit, dass die Sommerhitze, eine Darmkrebsoperation und eine wiederkehrende  sophagie zu einer kompletten Ersch pfung seiner Kr fte gef hrt h tten. Da sich sein Zustand nicht habe bessern wollen, habe der behandelnde Arzt weitere Untersuchungen angeordnet, die noch im Gange seien (Urk. 1). In seiner Eingabe vom 26. Oktober 2009 (Urk. 7) machte er sodann geltend, er habe absichtlich um eine Fristerstreckung von 30 Tagen gebeten, da er seine  rzte nicht n tigen k nne, ihm fristgerecht ein Zeugnis auszustellen. Mehr als immer nachzufragen, liege ausserhalb des ihm M glichen (Urk. 7 S. 1).

3.3     Krankheit kann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung f hrendes Hindernis sein, doch muss die Erkrankung derart sein, dass die rechtsuchende Person oder ihre Vertretung durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder doch eine Drittperson mit der Vornahme der Handlung zu beauftragen (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2008 Erw. 3.3). Voraussetzung ist, dass die k rperliche, geistige oder psychische Beeintr chtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunm glichte (Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts P 47/06 vom 4. Dezember 2006 Erw. 5.2 mit Hinweisen).

3.4     Die Wiederherstellung beurteilt sich nach Massgabe der Gesuchsbegr ndung. Der Beschwerdef hrer kam der Aufforderung, seine allf llige durch Krankheit verursachte Handlungsunf higkeit mit Arztberichten und Arztzeugnissen zu belegen, in seiner Eingabe vom 26. Oktober 2009 (Urk. 7) nicht nach. Infolge fehlender Arztberichte und Arztzeugnisse ist es nicht m glich, die Schwere der gesundheitlichen Beschwerden zu beurteilen. Ebenso wenig ist belegt, dass es f r den Beschwerdef hrer unzumutbar war, eine Drittperson mit der Fristwahrung zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdef hrer nicht in der Lage gewesen sein sollte, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, wenn er am 27. September 2009, mithin lediglich vier Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist und trotz angeblich nicht verbessertem Gesundheitszustand sowie weiteren angeordneten  rztlichen Untersuchungen, selber ein Fristwiederstellungsgesuch einreichen konnte.

       Die Wiederherstellung der Beschwerdefrist wegen Krankheit ist somit abzulehnen.

E. 4

4.1     Mit Verf gung vom 12. Oktober 2009 (Urk. 5) wurde der Beschwerdef hrer unter anderem aufgefordert, die vers umte Rechtshandlung (hier: Beschwerde) nachzuholen (Urk. 5 S. 2-3). Der Beschwerdef hrer beantragte mit Eingabe vom 26. Oktober 2009 (Urk. 7) erneut eine Fristerstreckung von 20 Tagen, ohne jedoch eine rechtsgen gliche Beschwerde nachzureichen.

4.2     Die Eingaben vom 27. September 2009 (Urk. 1) und 26. Oktober 2009 (Urk. 7) gen gen den Anforderungen von  § 18 Abs. 2 des Gesetzes  ber das

Sozialversicherungsgericht nicht.

Da der Beschwerdeführer die versäumte Rechtshandlung innert der angesetzten Frist nicht nachholte, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder Krankheits- noch sonstige entschuldbare, gewichtige Gründe vorliegen, die eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist zu rechtfertigen vermögen. Ausserdem versäumte es der Beschwerdeführer, eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift nachzureichen.

Dies führt ohne Weiterungen zur Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der Beschwerdefrist. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Der Einzelrichter verfügt:

1. Das Fristwiederherstellungsgesuch vom 27. September 2009 wird abgewiesen und auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.